



Der Club

Satzungsänderungsanträge

[Etwaige Änderungen der Satzung sind in rot hervorgehoben]

a) Beschlussfassung über die Ergänzung von § 15 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG) Abs. 6 der Satzung um einen Satz 2 (neu)

Das Mitglied H. Schuur schlägt folgende Ergänzung von § 15 Abs. 6 der Satzung um einen Satz 2 (neu) vor:

*„6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. **Gleichwohl ist eine möglichst hohe Teilnehmerzahl das Ziel.**“*

Begründung des Antragstellers:

Durch eine frühzeitige Terminierung und die damit automatisch verbundene, bessere Planbarkeit für die Mitgliedschaft sollte eine höhere Beteiligung der Mitgliedschaft zu erreichen sein. Man sollte dies ruhig auch in der Satzung festschreiben, damit die Vorstandschaft diesen Aspekt bei der Terminierung von zukünftigen Mitgliederversammlungen stärker berücksichtigen kann als z.B. im laufenden Jahr 2023.

b) Beschlussfassung über die Änderung von § 15 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG) Abs. 9 Satz 2 Buchstabe e) der Satzung

Das Mitglied H. Schuur schlägt folgende Änderung von § 15 Abs. 9 Satz 2 Buchstabe e) der Satzung vor:

„9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 75 % der abgegebenen Stimmen sind bei Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten erforderlich:

[...]

*e) Zustimmung zu einer **endgültigen** Übertragung von beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) registrierten Wortmarken „1. FC Nürnberg“ oder Wort-Bildmarken mit dem Emblem „1. FCN“ auf eine Tochtergesellschaft, eine Beteiligung oder einen sonstigen Dritten.“*

Begründung des Antragstellers:

Auch bei einer in irgendeiner Art und Weise anders, kreativ ausgestalteten, nicht „endgültigen“ Übertragung soll eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen bei der Beschlussfassung unbedingt notwendig sein! Bei jeder Art von Übertragung!

Daher schlage ich hiermit die Streichung des Wortes „endgültig“ in Absatz e) vor.

Was ist denn im heutigen Wirtschafts- und Geschäftsleben schon endgültig? Glücklicherweise konnte man ja z.B. aus einer – aus damaliger Sicht endgültigen Ausgliederung – nun geräuschlos eine Verschmelzung machen.

c) Beschlussfassung über die Ergänzung von § 16 (AUFSICHTSRAT) Abs. 8 der Satzung um einen Satz 4 (neu)

Das Mitglied H. Schuur schlägt folgende Ergänzung von § 16 Abs. 8 der Satzung um einen Satz 4 (neu) vor:

*„8. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats mit einer Frist von mindestens einer Woche in Textform ein und schlägt die Tagesordnung vor. Er führt den Vorsitz. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden nach Bedarf, mindestens einmal vierteljährlich statt. **Eine Teilnahme mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung (Videokonferenz) ist möglich.**“*

Begründung des Antragstellers:

Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten von Mitgliedern, z.B. nicht die zeitlichen und/oder finanziellen Möglichkeiten haben, immer persönlich vor Ort an relativ kurzfristig anberaumten Präsenzsitzungen teilzunehmen bzw. eigens dafür an- und abzureisen. Noch unterschiedlichere Blickwinkel und Perspektiven würden dem Gremium sehr wahrscheinlich guttun. Auch z.B. so etwas wie ein Torwart-Blick – halt mit etwas Abstand auf das unmittelbare „Spielgeschehen“ gepaart mit klarer Kommunikation gegenüber allen Beteiligten – das wäre höchstwahrscheinlich hilfreich für die Weiterentwicklung unseres CLUBS.

d) Beschlussfassung über die Änderung von § 16 (AUFSICHTSRAT) Abs. 2 Satz 2 der Satzung

Das Mitglied G. Koch schlägt folgende Änderung von § 16 Abs. 2 Satz 2 der Satzung vor:

*„2. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl, **auch mehrmalig, ist zweimalig** zulässig. (...)“*

Begründung des Antragstellers:

Aus Erfahrung wird man bekanntlich klug. Nach knapp 3.300 Tagen Tätigkeit als Aufsichtsrats-Mitglied, drohte - zumindest bei mir - unbewußt Gewohnheit, Selbstverständlichkeit, Satttheit, Bequemlichkeit und damit letztlich Stillstand.

Auch unserem 1.FCN aber täte Rotation und dadurch wenigstens ein gelegentlicher personeller Wechsel, d.h. spätestens nach 9 Jahren, sicher gut, um kontinuierlich konsequent, sowie unverbraucht und mutig sowohl AUFSICHT als auch RAT ausüben zu können.